

Satzung „LEADER-Region SauerSiegerLand“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER-Region SauerSiegerLand“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz e.V. (eingetragener Verein) tragen.
- (2) Der Sitz des Vereins wird noch bekanntgegeben.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die nachhaltige Entwicklung in dem Gebiet der Kommunen Hilchenbach, Lennestadt und Kirchhundem, genannt „Region“, zu fördern und zu betreiben. Der Verein unterstützt materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung nachstehender steuerbegünstigter Zwecke der Region dienen, insbesondere:
 - die Erhaltung und der Ausbau der dörflichen Infrastruktur einschl. der Freizeit- Infrastruktur
 - die Förderung des sozialen Engagements der Bürger und des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
 - die Förderung der Wirtschaft und des Tourismus
 - die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung,
 - die Förderung kultureller Ziele und Vorhaben,
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
 - die Auseinandersetzung mit den Folgen des demographischen Wandels
 - die Förderung der Mobilität (Inter-/ Multimodalität)
- (2) Der Verein ist für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der LEADER-Region SauerSiegerLand im Rahmen der Umsetzung des LEADER-Schwerpunktes im NRW Programm "Ländlicher Raum 2023-2027" zuständig. Er organisiert und koordiniert unter Beteiligung aller relevanten Akteure und der Bevölkerung den regionalen Entwicklungsprozess und entwickelt die RES weiter und passt die RES unter Beachtung übergeordneter Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes an sich ändernde Rahmenbedingungen an. Zu diesem Zweck nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger und gewinnen oder Projekte auch selbst umzusetzen.
- (3) Der Verein verfolgt mit der Wahrnehmung der unter Absatz 2 genannten Aufgaben das wesentliche Ziel, in der Region eine ausgewogene Verbindung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten zur Sicherung der regionalen Zukunftsfähigkeit herzustellen.

- (4) Der Verein fördert den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Aktivitäten sowie den Aufbau von regionalen, nationalen und transnationalen Partnerschaften.

§ 3

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 - b. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (4) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben (originäre Zuständigkeit oder herausgehobener Bezug zur Region) und sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern.
- (2) Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss in Schriftform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
- (7) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der erweiterte Vorstand (als Lokale Aktionsgruppe)
- c. der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über:

- a. Änderungen dieser Satzung,
- b. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
- c. die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,

- d. die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens gem. § 13
 - f. die Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - g. den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - i. vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - j. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
 - k. Empfehlungen an den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einzuberufen. Die Einladung wird mindestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des durch schriftliche oder elektronische Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Wahl des Vorstands und der Vorstandsvorsitzenden (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand des GIEK
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden, bei Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in, geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt für die Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und für jeden Kassenprüfer/jede Kassenprüferin einen/eine Stellvertreterin. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Stimmanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den drei Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Kommunen Hilchenbach, Lennestadt und Kirchhundem als geborene Mitglieder. Die Kommunen können Verhinderungsvertreter entsenden.
 - d. dem/der Geschäftsführer/in gem. § 11 dieser Satzung als nicht stimmberechtigtes Mitglied
- (2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
 - d. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - e. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins.
 - g. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.
- (6) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäftsführende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den Haushaltsplan gewährleistet ist. In diesem Rahmen kann der geschäftsführende Vorstand eine/n Regional-manager/in gegen Entgelt beschäftigen, der/die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben des erweiterten Vorstandes als Lokale Aktionsgruppe eingesetzt wird. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen. Die Regelung dieses Absatzes gilt nur im Innenverhältnis und soll nicht im Vereinsregister veröffentlicht werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 11

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von LEADER 2023 - 2027 wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzepts (Regionale Entwicklungsstrategie) zur nachhaltigen Entwicklung der Region,
 - b. Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogramms einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge,
 - c. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte,
 - d. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts,
 - e. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte,
 - f. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger,
 - g. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand als „Lokale Aktionsgruppe“ eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter/innen dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger/innen mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß des NRW Programms "Ländlicher Raum 2023 – 2027" erfolgen. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
 - b. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Mindestens ein Drittel der ordentlich stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein.
 - c. Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
 - d. Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder.
 - e. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.
 - f. Mitglieder der LAG können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.
 - g. Die Mitgliederversammlung und die Kompetenzgruppen geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen.

- h. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
- a. den 5 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. mindestens 10 und höchstens 15 Wirtschafts- und Sozialpartner (mindestens 51%; einzelne Interessengruppen sind mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten)

Insgesamt setzt sich der erweiterte Vorstand somit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 aus mindestens 15 Mitgliedern zusammen.

Die unter b. zu wählenden ~~öffentlichen~~ Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von drei Jahren in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Bei der Besetzung des erweiterten Vorstands hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten. ~~Für die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in gewählt.~~

- (5) Wird bei der Wahl bzw. Entsendung der in Abs. 4 unter a) und b) aufgeführten Vorstandsmitglieder nicht ein Frauenanteil von einem Drittel erreicht, wählt die Mitgliederversammlung in einem anschließenden Wahlgang so viele Frauen hinzu, dass der Mindestanteil von einem Drittel erreicht wird. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erhöht sich dann entsprechend. Werden mehr Frauen vorgeschlagen, als zum Erreichen des Drittel-Anteils notwendig ist, sind die Frauen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.
- (8) Der erweiterte Vorstand kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.
- (9) Die gem. § 12 bestellte Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (10) In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe auch über ein schriftliches Umlaufverfahren erfolgen. Es erfolgt auf elektronischem Weg als E-Mail an die LAG-Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme über das Umlaufverfahren wird eine Frist von sieben Tagen angesetzt.

§ 12
LAG Geschäftsführung

- (1) Die LAG Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand Geschäftsordnungsregelungen erlassen.

§ 13
Kompetenzgruppen

- (1) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder auch der Mitgliederversammlung Kompetenzgruppen einrichten und ggf. auch wieder auflösen oder umstrukturieren. Aufgabe der Kompetenzgruppen ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, zu informieren und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder an den erweiterten Vorstand zu erarbeiten.
- (2) Mitglied der Kompetenzgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden. Die Kompetenzgruppen sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder der Kompetenzgruppen können bei Bedarf aus ihrer Mitte eine/n Leiter/in wählen, der/die Ansprechpartner/in für den Vorstand und die Geschäftsführung ist. Die Kompetenzgruppen tagen grundsätzlich öffentlich, können jedoch in begründeten Fällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Vereinskasse ist jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird je zu einem Drittel der Stadt Hilchenbach, Stadt Lennestadt, und Gemeinde Kirchhundem zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.
- (2) Diese Satzung wurde durch die ~~Mitgliederversammlung~~ Gründungsversammlung am 18.10.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) ~~Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 18.10.2022 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.~~
- (4) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.